

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Grundschule Anhausen und der Kindergärten Anhausen und Rüscheid e.V.“

Der Einfachheit halber wurde jeweils die männliche Redeform gewählt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Grundschule Anhausen und der Kindergärten Anhausen und Rüscheid e.V.“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Anhausen.
3. Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Schule und der Kindergärten Anhausen und Rüscheid, insbesondere, indem er:
 - ™die Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern, Erziehern und Kindern fördert,
 - ™Verständnis und Interesse für Belange der oben genannten Einrichtungen fördert,
 - ™Mittel bereitstellt für die besondere Ausgestaltung dieser Einrichtungen und für die Durchführung von deren Veranstaltungen,
 - ™in Härtefällen bedürftige Kinder finanziell unterstützt,
 - ™die Integration von Kindern aus anderen Kulturkreisen fördert,
 - ™die freundschaftliche Verbundenheit zu Partnereinrichtungen fördert.
2. Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder beschränkt werden. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Leitung der Schule und der Kindergärten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Die Mitgliedschaft von Eltern erlischt nicht automatisch mit dem Schulwechsel des Kindes, bzw. mit dem Verlassen des Kindergartens.
4. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe des Grundes mitgeteilt.
5. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 4 Beitrag, Spenden

1. Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist. Den Mindestbeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Im Übrigen finanziert sich der Verein über Spenden, die ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden müssen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei Beisitzern.
2. Die drei Beisitzer werden durch den Schulelternsprecher und von je einem Mitglied des Kindergartenelternausschusses besetzt.
3. Ist ein Mitglied des Schulelternbeirates, bzw. des Elternausschusses der Kindergärten zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden oder Schriftführer oder Kassenwart gewählt, so wird der frei werdende Beisitzer durch ein Mitglied des Vereines gestellt. Dieser wird in der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sollte der Termin der Mitgliederversammlung so spät liegen, dass der Zeitraum 2 Jahre übersteigt, so bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zu den kommenden Neuwahlen kommissarisch im Amt. Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wird durch den Restvorstand eine Ersatzperson kommissarisch eingesetzt.
5. Der Schulleiter und die Leiter der Kindergärten oder ein Stellvertreter derselben soll zu allen Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie sind stimmberechtigt, sofern sie gewähltes Mitglied des Vorstandes sind. Ansonsten sind sie beratender, nicht stimmberechtigter Teilnehmer an der Vorstandssitzung.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende mit jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Im Vereinsinnenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden die Vertretung ausübt.
8. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zur Sitzung ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
9. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein aufgewendeten Auslagen. Dies schließt Aufwendungen für Ehrengaben ein.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand alle Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsorgan der Verbandsgemeinde Rengsdorf einlädt. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, wenn der Vorstand nichts Abweichendes bestimmt.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Der Versammlungsleiter muss die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt geben.
Über diese Ergänzungen ist eine wirksame Beschlussfassung möglich.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, Anträge und die Entlastung des gesamten Vorstandes mit einfacher Mehrheit, soweit gesetzlich nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
5. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies verlangen oder der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dies beschließt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Ladungsvorschriften des Absatz 1 entsprechend.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Versammlungsprotokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, darf niemand begünstigt werden.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an die Grundschule Anhausen und die Kindergärten Anhausen und Rüscheid, die es auf Beschluss des Schulausschusses bzw. der Kindertagenausschüsse ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben. Sollte bei der Auflösung nichts anderes beschlossen werden, so sind der 1. und der 2. Vorsitzende die allein vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 10 Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Rechnungsführung des Vereines. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 In Kraft treten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11. April 2000 beschlossen und in Kraft gesetzt.
Des weiteren wurde die Satzung in einer Mitgliederversammlung am 01.09.2008 geändert.